

# Protokoll

über die am Mittwoch, dem 25. November 2020 um 18.00 Uhr im Turnsaal der Neuen Mittelschule Prinzersdorf stattfindenden

## Sitzung des Gemeinderates

### Tagesordnung:

- Punkt 1. Eröffnung und Begrüßung
- Punkt 2. Genehmigung des letzten Protokolls
- Punkt 3. Prüfungsausschuss
- Punkt 4. Auftragsvergaben
- Punkt 5. Grundstücksangelegenheiten
- Punkt 6. Mietangelegenheiten - Unterstützung Arzt
- Punkt 7. Beschluss Bittermannpark
- Punkt 8. Friedhofsgebühren Blindgrüfte
- Punkt 9. Allfälliges

### Anwesend waren:

Rudolf Schütz, Andrea Strobl, Franz Schütz, Josef Schaberger, Jakob Hoffmann, Martin Fuchsbauer, Peter Kreimel, Alexander Sterkl, Gabriele Bamberger, Lorenz Sterkl, Anton Sieder, Markus Bleyer, Ferdinand Böckl, Herbert Baumgartner, Anita Stieger, Hermann Berger, Christoph Zanghellini und Sascha Grandl

Schriftführerin: Brigitte Linauer, VB

Entschuldigt abwesend: GR Dominic Walter

### Punkt 1. Eröffnung und Begrüßung

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Ergänzend festgehalten: Gemeinderatssitzungen sind als Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe von Gesetzgebung und Vollziehung zur Gänze von den Covid-19 Maßnahmen ausgenommen. Alle Gemeinderäte erklären ihr Einverständnis, physisch anwesend zu sein.

### Punkt 2. Genehmigung des letzten Protokolls

Der Bürgermeister erklärt, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 3.9.2020 allen Gemeinderatsmitgliedern übersandt wurde, weshalb auf eine Verle-

sung verzichtet wird. Da es keine Einwände eingebracht gibt, gilt das Protokoll somit als genehmigt.

### **Punkt 3. Prüfungsausschuss**

Herr Bürgermeister bittet die Obfrau GR Anita Stieger um den Bericht:

Der Prüfungsausschuss hat am 18. 9. 2020 eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt. Anwesend waren Anita Stieger, Sterkl Lorenz, Grandl Sascha und Bamberger Gabriele, Zanghellini Christoph war entschuldigt.

Sie verliest das diesbezügliche Protokoll. Kassenbestand Bar € 1.135,28, Girokonto 500116 Zahlweg 4 € 1.049.995,93, Gesamtistbestand an diesem Tag € 1.051.131,21, Sparbuch Zahlweg 8 € 208,97 die Rücklagen gesamt € 741.909,56.

Geprüft wurden die Belege aus dem Jahr 2020 von Nr. 935 bis 1457 und in Ordnung befunden, es gab keine Beanstandungen.

Die gesamte Gebarung wird wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt.

Der Gemeinderat nimmt dies über Antrag zur Kenntnis, der Bürgermeister dankt dem Prüfungsausschuss für die genaue Arbeit.

### **Punkt 4. Auftragsvergaben**

GGR Franz Schütz:

Anbot der Fa. Brosenbauer-Grünbichler – Erweiterung Straßenbeleuchtung für folgende Straßenzüge:

Sonnleiten 6 Stk  
Goethestraße 5 Stk.  
Weinheberstraße 5 Stk.  
Mittergraben 1 Stk.  
Siedlungsstraße 2 Stk.  
Brandlesgasse 1 Stk. (Lumesberger)

Gesamtpreis von € 20.505,- brutto

Auftragsvergabe – Lieferung 2021- wird in den Wintermonaten durchgeführt

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an die Fa. Brosenbauer-Grünbichler zum Bruttopreis von € 20.505,-

GR Anton Sieder:

Fa. Praskac – Nachpflanzungen – Bruttogesamtpreis € 11.446,26

Folgende Nachpflanzungen fallen an:  
Rabattl vor dem Haus Schleifer  
Weinheberstraße – Haus Tastl 2 neue Bäume

Bahnstraße – teilweise Ersatzpflanzung der Birken  
Fußballplatz – Ahornbaum  
Ortseinfahrt West – 1 Linde  
Bahnunterführung – Böschungsoberkante – 3 Bäume  
Friedhof – 1 Linde und 1 Eiche wird teilweise auf Garantie ersetzt

Die Preise wurden von GR Sieder geprüft, teilweise hat die Fa. Praskac 50 % Ermäßigung auf den Listenpreis gegeben.

Das Setzen soll witterungsabhängig noch im Dezember unter Mithilfe der Gemeindearbeiter durchgeführt werden.

GR Christoph Zanghellini: Ich gebe zu bedenken, dass die Verkehrssicherheit im Zuge des Pflanzens von Bäumen an dieser Stelle (ÖBB Unterführung Richtung Bergsiedlung) durch herabfallendes Laub gefährdet sein könnte.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die angeführten Pflanzungen zum Bruttopreis von € 11.446,26

#### GGR Franz Schütz:

Fa. Schmalek – Diverse Sanierungsarbeiten 2020 Bruttogesamtpreis von € 10.420,80

Wenn witterungsbedingt noch möglich, sollen folgende Straßenarbeiten noch durchgeführt werden:

- Buglweg – große Lackenbildung auf 10 m Länge bei Regen – da daneben gleich der Bahndamm ist und kein Grund der Gemeinde zur Verfügung steht. Damit das Regenwasser versickern kann, soll ein Sickerschacht bis zum Schotter errichtet werden.

Einwand GR Peter Kreimel: Im Hochwasserfall sollte kein Wasser durch den Sickerschacht aufsteigen.

- Gehsteigsanierung Wachaustraße
- Alte B1 Einfahrt Prinzersdorf ab Sendemasten – Graben ausräumen und Bankett säubern

GR Peter Kreimel: Abrechnung Fa. Schmalek nach Aufwand

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an die Fa. Schmalek zum Bruttogesamtpreis von € 10.420,80.

#### Bericht Bürgermeister Rudi Schütz: Planungsstand Vereinshaus

Die Planung Vereinshaus und die Einreichplanung Hochwasserschutz laufen parallel, um wichtige Synergien nutzen zu können.

Es wurden Einzelgespräche mit den Vereinen geführt, die daraus entstandenen Wünsche und Notwendigkeiten wurden zusammengeführt und durch die Architekten laufend in die Planung eingearbeitet.

Am 21.10.2020 stellten die Architekten Beneder/Fischer das Planungsergebnis allen Vereinsvertretern, dem Gemeindevorstand und dem erweiterten Gremium Vereinshaus vor. Aufgrund der Wünsche der Pielachtaler – ein großer Proberaum um für die Zukunft – Musikaufstockung – gerüstet zu sein und der Wunsch des VVP einen großen Lagerraum für alle Festutensilien, Weihnachtsdeko usw. zu haben – hat sich das Haus sehr vergrößert, es ist jetzt doppelt so groß wie ursprünglich und hat 578 m<sup>2</sup> und eine Netto-Baukostensumme von 1,8 Mio, darin inbegriffen sind eine Außensanitärgruppe zur Schonung des Vereinshauses, mobile Vordächer für die Feste und der Vorplatzbereich. Mit dem VVP wird notariell ein Schenkungsvertrag abgeschlossen, die Umsetzung soll in den nächsten 2 bis 3 Jahren erfolgen.

Die wichtigste Botschaft an alle Vereine war, dass Vereinshaus wird nur gebaut wenn alle Benutzer es gemeinsam wollen und zum Wohle der Allgemeinheit gemeinsam nützen – dies wurde von allen Vereinen eindeutig bekundet. Ich finde es sehr interessant, dass gerade Martin Fuchsbauer sagt € 100.000,- mehr oder weniger spielen keine Rolle.

#### GGR Martin Fuchsbauer:

Bitte meine Aussage aus der Sitzung des erweiterten Gremiums nicht aus dem Zusammenhang reißen! Ich habe dort auf die Anfrage von Vize-Bgm. Andrea Strobl, welche wie folgt lautete: Wird der Bau günstiger, wenn das Vereinshaus ein oder zwei Meter schmaler errichtet wird reagiert- Denn nach den Ausführungen der Pielachtaler und des MGV, die beide bekundeten, dass der nun zur Verfügung stehende Platz das absolute Minimum sei, sehe ich als nicht gerade als gelungenen Schachzug an, das Gebäude zu verkleinern, um vielleicht € 100.000,- einzusparen. Mit dem Ergebnis, dass kein Verein dann glücklich ist. Jedoch werden die jährlichen Betriebskosten bei dieser Größe über € 10.000,- ansteigen, wer wird die Reinigungskosten übernehmen, die Vereine sollten vorher wissen, wie hoch ihr Betriebskostenanteil ausfallen wird. Grundsätzlich bin ich jedoch gegen einen Neubau des Vereinshauses.

#### Bürgermeister Rudi Schütz:

Die Betriebskosten werden jetzt erhoben. Derzeit gibt es Betriebskosten von rund € 4.000,- diese werden von 2 Vereinen getragen, nachher teilen sich 4 bis 5 Vereine die Betriebskosten und die Gemeinde wird als Beitrag für die Allgemeinheit ihren Anteil übernehmen. Die Mithilfe der Vereine 2 x jährlich bei der Generalreinigung wurden von den Vereinen zugesagt.

#### Bürgermeister Rudi Schütz:

Aufgrund der Anfragen einiger Gemeinderatsmandatäre ergibt sich der Umstand, dass diese offensichtlich zum Thema Vereinshaus nicht ausreichend informiert worden sind. Es ergeht die Bitte an GGR Martin Fuchsbauer seiner Aufgabe in Zukunft nachzukommen.

GGR Martin Fuchsbauer: Ich darf darauf verweisen, dass Gesprächsinhalte der Vorstandssitzung der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Außerdem ist vor der Abstimmung eine genaue Erklärung unumgänglich!

#### GGR Franz Schütz:

Die Größe des Hauses wurde von allen Vereinen bestätigt. Es geht jetzt nicht darum über die Höhe der Reinigungskosten zu debattieren, sondern dass wir unseren Vereinen als Gemeinde etwas bieten wollen und auch müssen, damit das Vereinsleben in Prinzersdorf weiterhin wächst und die Allgemeinheit davon profitieren kann.

GGR Franz Schütz:

Für die Generalsanierung des Rathauses wurden von den Architekten Beneder/Fischer 3 Anbote für die Tragwerksplanung eingeholt:

DI Reinhard Schneider	€ 7.650,- netto - € 9.180,- brutto
Kppk ZT GmbH	€ 8.320,- netto
DI Hans Spreitzer ZT	€ 9.900,- netto

Für die Bauphysik – Generalsanierung Rathaus – wurden 3 Angebote abgefragt und 2 Anbote abgegeben:

DI Walter Leiler	€ 7.050,- netto - € 8.460,- brutto
Arch. DI Lan	€ 9.200,- netto

Bürgermeister Rudi Schütz:

Bauphysik und Tragwerksplanung ist einerseits wichtig für das Rathaus – kompletter Fenstertausch, notwendige Durchbrüche für Rampe und Lift und andererseits wichtig für das Vereinshaus – Akustik für die Doppelsaalnutzung mittels Rollwand.

GR Christoph Zanghellini:

Die Tragwerksplanung ist für das Rathaus notwendig, sollte jedoch im Gesamtauftrag der Architekten enthalten sein.

GGR Franz Schütz:

Um vernünftige Ausschreibungsunterlagen zu bekommen, benötigen wir die Tragwerksplanung und Bauphysik.

GGR Martin Fuchsbaur: Sind die Kosten für die Tragwerksplanung und der Bauphysik in der Summe von € 2.160.000,- brutto enthalten?

Bürgermeister Rudi Schütz: Auftrag der Architekten ist die Baukosten zu ermitteln, die Planungskosten sind nicht enthalten.

GGR Josef Schabberger:

Die Architekten haben den Planungsauftrag erhalten, jedoch keine Statik und Bauphysik. Das wurde auch bei der letzten Projektbesprechung im Gremium gesagt.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt die Vergabe an die Bestbieter für Tragwerksplanung DI Schneider und für die Bauphysik DI Leiler für die Generalsanierung Rathaus mit 14 Stimmen (Mandatare ÖVP und Anita Stieger), 4 Stimmenthaltungen (Hermann Berger, Christoph Zanghellini, Herbert Baumgartner und Sascha Grandl) und 1 Gegenstimme Martin Fuchsbauser.

Ebenso für das Vereinshaus - Tragwerksplanung:

DI Reinhard Schneider	€ 20.500,- netto - € 24.600,- brutto
Kppk ZT GmbH	€ 22.320,- netto
DI Hans Spreitzer ZT	€ 26.100,- netto

Bauphysik:

DI Walter Lein	€ 8.200,- netto
Arch DI Lan	€ 11.200,- netto

Nachlass DI Walter Leiler, wenn beide Aufträge gemeinsam vergeben werden – 5 % Nachlass und 2 % Skonto

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt die Vergabe an die Bestbieter für Tragwerksplanung DI Schneider und für die Bauphysik DI Leiler für den Bau Vereinshaus mit 14 Stimmen (Mandatare ÖVP und Anita Stieger), 4 Stimmenthaltungen (Hermann Berger, Christoph Zanghellini, Herbert Baumgartner und Sascha Grandl) und 1 Gegenstimme Martin Fuchsbauer.

GGR Franz Schütz:

Asphaltierungsarbeiten in der Siedlungsstraße – entlang der neuen Wohnhausanlage Siedlungsgenossenschaft Pielachtal - Mittergraben: Zwei Angebote wurden eingeholt:

Fa. Schmalek	€ 28.668,- brutto
Pittel & Brausewetter	€ 29.626,22 brutto

Die Vergabe an die Fa. Schmalek als Bestbieter wurde aus Witterungsgründen, bereits im Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und wird nun im Gemeinderat nachgeholt.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an die Fa. Schmalek zum Preis von € 28.668,- brutto.

## **Punkt 5. Grundstücksangelgenheiten**

Bürgermeister Rudi Schütz:

Die Entwässerung der Verlängerung Schillerstraße, private Verkehrsfläche entlang der WHA Siedlungsgenossenschaft Pielachtal ist nur Richtung Mittergraben möglich, daher ist folgende Vereinbarung abzuschließen:

### **Vereinbarung**

**Betreffend: Benützung Privater Verkehrsstreifen entlang WHA Siedlungsgenossenschaft Pielachtal – lt. Planbeilage - Verlängerung Schillerstraße -**

zwischen  
Siedlungsgenossenschaft Pielachtal  
und  
Marktgemeinde Prinzersdorf

- Aus bautechnischer Sicht wird der Entwässerung der privaten Verkehrsfläche in Richtung nördlichem Straßenrand Bereich Mittergarben zugestimmt. Begründung: unverhältnismäßig hoher baulicher Aufwand für Rigol in Straßenmitte/Haltbarkeit bei Befahren durch Schwerfahrzeuge
- Im Gegenzug wird der private Verkehrsstreifen für die öffentliche Nutzung (Fahren Gehen...) seitens der Siedlungsgenossenschaft Pielachtal zur Verfügung gestellt.
- Der Erhalt und Pflege der privaten Fläche liegt beim Eigentümer

- Eine allenfalls notwendige Abtretung zu einem späteren Zeitpunkt ist im Einvernehmen herzustellen, für diesen Fall werden keine gegenseitigen finanziellen Forderungen gestellt.

Anlage Plan: Betrifft den privaten Verkehrstreifens entlang der WHA Siedlungsgenossenschaft Pielachtel (Verlängerung Schillerstraße)

Bezüglich Schneeräumung warten wir auf eine Antragstellung seitens der Siedlungsgenossenschaft Pielachtal.

#### Bürgermeister Rudi Schütz: Information Grundankauf Stiefsohn

Vor der Grundstücksübernahme werden kommende Woche Bodenproben entnommen, betrifft das rückwärtige Grundstück, vor Jahresende wird die Übergabe abgeschlossen.

#### GGR Josef Schabberger:

Für die Errichtung Nahwärme Rathaus, Kindergarten und Wohnhäuser Goldeggerstraße 1 und 3 in den Garagen des Hauses Goldeggerstraße 7 ist ein Pachtvertrag mit der Bioenergie abzuschließen, der im Wesentlichen wie folgt lautet:

Pachtvertrag Bioenergie NÖ reg. Gen.mbH, Maria Laach 92, 3643 Maria Laach – als Pächterin und der Marktgemeinde Prinzersdorf als Verpächterin:

Die Verpächterin verpachtet den Gebäudeteil Doppelgarage mit Schlauchturm und Kamine in der die zukünftige Heizanlage errichtet und betrieben wird im Ausmaß von 79,4 m<sup>2</sup> lt. beil.Planskizze, angefangen vom 1.7.2021, auf unbestimmte Zeit, zum Zwecke der Errichtung des Betriebes Biomasse.

Die Verpächterin verzichtet auf die Ausübung des Kündigungsrechtes in einem Zeitraum von 40 Jahren. Werden trotz Abmahnung beharrlich wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt, und im Falle einer Insolvenz der Pächterin ist die Verpächterin berechtigt den Bestandsvertrag als aufgehoben zu erklären.

Die Nahwärmanlage der Pächterin zum aktuellen Buchwert abzulösen ist bei Pachtende.

Als Pachtzins wird ein Betrag von € 46,- x 2/ Monat angesetzt, wäre derselbe Betrag den wir derzeit von den beiden Garagenbenützern bekommen oder zu € 1,-.

Die Pächterin ist auch verpflichtet, die auf dem Pachtgegenstand errichteten Betriebsgebäude in einem guten Zustand zu erhalten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in gutem Zustand der ablösenden Verpächterin zum aktuellen Buchwert bei Pachtende zu übergeben.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verpachtung an die Bioenergie NÖ reg.GenmbH zu den angeführten Bedingungen.

Die Höhe des Wärmeliefervertrages wird bis zur nächsten Sitzung berechnet.

GGR Martin Fuchsbauer:

Die Beheizung der Gebäude Rathaus, Kindergarten, Goldeggerstraße 1 und 3 mit Nahwärme bedeutet einen wertvollen Beitrag der Gemeinde zur Umweltverbesserung, es wäre zu überlegen das Haus Goldeggerstraße 7 ebenso anzuschließen.

GR Christoph Zanghellini: Durch Entfernen der Gasanlage würden sich die Mieter Wartungs- und Servicekosten ersparen.

GGR Jakob Hoffmann:

Die Mieter des Hauses Goldeggerstraße 7 sollten dazu befragt werden.

GGR Martin Fuchsbauer:

Der Wohnungsausschuss wird vor Baubeginn Anfang März alle Mieter des Hauses Goldeggerstraße 7 dazu befragen, die Installationskosten übernimmt die Gemeinde.

GGR Josef Schaberger:

Die Garagen im Haus Goldeggerstraße 7 müssen bis Ende November gekündigt werden, damit kein Bauverzug für die Nahwärme entsteht.

## **Punkt 6. Mietangelegenheiten – Unterstützung Arzt**

GGR Martin Fuchsbauer:

Die Besichtigung der Wohnung Schubertstraße 2 – Kaplan Hidir – mit allen Interessenten ist abgeschlossen, Interesse hat alleine nur Frau Elisabeth Weber, sie nimmt auch die 2 Räume im Obergeschoß dazu. Die Miethöhe beträgt € 5,50 pro m<sup>2</sup> inklusive Ust und für die 2 Räume im Obergeschoß € 50,- inkl. Betriebskosten und Ust. Die Mieterin übernimmt die Wohnung ohne weitere Instandsetzungen durch die Gemeinde. Vermietet wird ab Jänner, im Dezember wird noch das Elektro-Prüfprotokoll durch die Fa. Brosenbauer-Grünbichler durchgeführt. Der Mietvertrag wird auf 3 Jahre befristet.

Der Mietvertrag lautet wie folgt:

## **HAUPTMIETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Prinzersdorf, vertreten durch Bürgermeister Ing. Rudolf Schütz als Vermieterin einerseits,

und

Frau Elisabeth Weber, geb. 01.11.1996 als Mieter andererseits, wie folgt:

### **I. Bestandsgegenstand**

1. Die Vermieterin ist Eigentümerin der mit einem Wohnhaus bebauten Liegenschaft 3385 Prinzersdorf, Schubertstraße 2, KG Prinzersdorf.
2. Das Bestandsobjekt im 1.Stock, besteht aus 2 Zimmer, 1 Kabinett, Vorzimmer, Küche, Speis, Bad, WC, 1 Kellerraum und hat ein Ausmaß von ca. 67 m<sup>2</sup>. Das Bestandsobjekt im Dachgeschoß besteht aus 2 Räumen im Ausmaß von ca. 27 m<sup>2</sup>.



Sowohl die sanitären Einrichtungen als auch die Heizung entsprechen dem zeitgemäßen Standard. Das Objekt ist in ordnungsgemäßem Zustand.

Der Mieter übernimmt das Bestandsobjekt wie es liegt und steht, unter Verzicht auf die Geltendmachung von Instandsetzungsansprüchen gegenüber der Vermieterin. Weiters nimmt der Mieter zur Kenntnis, dass das Mietobjekt und dessen Einrichtungen - insbesondere die Heizungsanlage sowie die sonstigen technischen Installationen - einer Überprüfung und möglicherweise Instandsetzung bedürfen.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden und Nachteile, die dem Mieter aus der Verwendung der nicht instandgesetzten Bestandsache entstehen könnten.

3. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu Wohnzwecken. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
4. Beim gegenständlichen Bestandsobjekt handelt es sich um eine Teilausnahme vom Mietrechtsgesetz gemäß § 1 Abs. 4 Z. 1 MRG („Mietgegenstände, die in Gebäuden gelegen sind, die ohne Zuhilfenahme öffentlicher Förderungen aufgrund einer nach dem 30. Juni 1953 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden sind“). Das Mietverhältnis unterliegt daher nur hinsichtlich der in § 1 Abs. 4 MRG (Einleitungssatz) genannten Bestimmungen - im Wesentlichen also hinsichtlich der Kündigungsschutzbestimmungen - dem MRG, im Übrigen gelten die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bzw. die Regelungen des ABGB.
5. Dem Mieter werden von der Vermieterin auf Mietdauer 2 Haus- und Wohnungsschlüssel ausgehändigt.

## II. Vertragsdauer

1. Das Bestandsverhältnis beginnt am 1. Jänner 2021 und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.
2. Der Vermieterin kommt jedoch das Recht zur vorzeitigen Aufkündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu, falls der Mieter das Bestandsobjekt entgegen der vertraglichen Vereinbarung leerstehen lässt, zur Gänze untervermietet oder in welcher Form auch immer an Dritte weitergibt.
3. Die Möglichkeit zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß §§ 1117, 1118 ABGB bleibt von der Fristvereinbarung unberührt.

## III. Mietzins

1. Der frei vereinbarte Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, den unten näher beschriebenen Nebenkosten und der Umsatzsteuer (USt.) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Der monatliche Hauptmietzins für das Bestandsobjekt im 1. Stock beträgt derzeit € 368,50,- (in Worten: Euro Dreihundertachtundsechzigkommafünzig) inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (entspricht € 5,50/m<sup>2</sup>).  
Der monatliche Hautmietzins für das Bestandsobjekt im Dachgeschoß beträgt derzeit € 50,00,- (in Worten: Euro Fünfzig) inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder - nach Wahl der Vermieterin - ein an seine Stelle tretender Nachfolgeindex.  
Bezugsgröße ist die für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Hauptmietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.  
Sollte vom Österreichischen Statistischen Zentralamt dereinst kein Index mehr verlaublich werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden

Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt vom Österreichischen Statistischen Zentralamt angewendet wurden, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Einigen sich die Parteien nicht binnen vier Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn über Antrag jedes Vertragsteiles der jeweilige Präsident des zuständigen Handelsgerichtes. Sollte die Benennung nicht binnen vier Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu richten. Diese Vereinbarung gilt als Schiedsvertrag im Sinne des § 577 ZPO.

Die Vermieterin ist berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge vom Mieter innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern. Die Nichtberechnung bzw. Nichteinhebung gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht; ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherungsvereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

4. Unter Nebenkosten werden alle der Vermieterin als Eigentümerin im Zusammenhang mit der Bestandsache (gesamte Liegenschaft samt Baulichkeit samt Einfriedung) entstehenden Betriebskosten - inklusive Steuern, Abgaben und Gebühren - verstanden.

Die Betriebskosten umfassen demnach jedenfalls alle in den §§ 21 ff MRG genannten Positionen; darüber hinaus aber auch noch anteilmäßig die Prämien hinsichtlich der angemessenen Versicherung des Hauses gegen Elementarschäden (wie Feuer-, Glasbruch- und Leitungswasserschäden und hinsichtlich einer angemessenen Gebäudehaftpflichtversicherung), allenfalls zusätzliche Schneeräumung und Reinigungskosten (samt Materialien und Geräten), Betreuung von Grünanlagen, ein den Richtlinien der Immobilienrehänder entsprechendes Verwaltungshonorar sowie überhaupt alle mit der zweckmäßigen Bewirtschaftung der Liegenschaft zusammenhängenden Kosten.

Es gilt als vereinbart, dass der Vermieterin der Hauptmietzins - abgesehen von der darauf entfallenden Steuerbelastung - ungeschmälert erhalten bleiben soll. Daher gelten auch alle künftigen Wartungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungskosten sowie allfällige Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Vorschriften (etwa Kanalanschlusskosten, Gehsteigerstellung etc.) als Nebenkosten, die von der Mieterin zu tragen sind; desgleichen auch die vom Mieter verursachten verbrauchsabhängigen Kosten (etwa Heizung, Warmwasser, Strom, Gas, Müll, etc.).

Der Anteil an den Nebenkosten bestimmt sich derzeit nach dem Verhältnis der Nutzfläche der Wohnung zur Nutzfläche des Gebäudes (entsprechend § 17 MRG). Der Mieter stimmt bereits jetzt einer allfälligen Änderung des Aufteilungsschlüssels entsprechend dem Nutzwert der Wohnung (§ 19 WEG) zu.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Mieter die sonstigen, von ihr verursachten Betriebskosten (wie etwa weitere Energiekosten, Telefon, Kabel-TV udgl.) neben dem genannten Mietzins selbst zu tragen hat.

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle bis zur Beendigung des Bestandverhältnisses bzw. bis zur ordnungsgemäßen Rückstellung der Bestandsache entstandenen Nebenkosten; dies auch für den Fall, dass die Abrechnung bzw. Bekanntgabe erst nach Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt. Anmerkung zu den Nebenkosten:

Für die Mansarde im Dachgeschoß werden lediglich allenfalls entstandene Energiekosten als Betriebskosten berücksichtigt. Des Weiteren entfallen für die Mansarde im Dachgeschoß anteilige Verwaltungs- und über die Energiekosten hinausgehende Betriebskosten.

5. Der vereinbarte Bruttogesamtmietzins ist monatlich im Voraus jeweils am Fünften des Kalendermonates fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig.

Darüber hinaus haftet der Mieter für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozeß- und Vertretungskosten).

6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Mieters gegen den Mietzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Vermieterin ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

7. Zum Zwecke der Sicherstellung von Schäden am Mietgegenstand bzw. von Mietzinsausfällen leistet der Mieter eine Kautions in der Höhe von 3 Bruttomonatsmieten; das sind € 1.255,50,- (das sind in Worten: Euro eintausendzweihundertfünfundfünfzigkommafünfzig). Die Vermieterin verpflichtet sich dem Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses diesen Betrag zurückzustellen, sofern keine Forderungen aus dem Vertrag, die der Mieter nicht erfüllt hat, entstanden sind (z.B. Mietzinsrückstand, Verfahrens-, Räumungs-, Reinigungs-, Speditionskosten, Verletzung der

Instandhaltungspflicht). Der Mieter ist nicht berechtigt, die Kautionssumme durch Nichtbezahlung der letzten Monatsmieten vor Mietende zu mindern.

#### **IV. Instandhaltung, Veränderungen, Haftung**

1. Das Bestandsobjekt ist vom Mieter pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Der Mieter hat den Mietgegenstand und die für diese bestimmten Einrichtungen und Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären bzw. technischen Anlagen und Geräte), instand zu halten und gegebenenfalls Neuanschaffungen vorzunehmen.

Die Erhaltungspflicht des Vermieters gemäß § 1096 ABGB wird hiermit ausdrücklich auf den Mieter übertragen. Diese Erhaltungspflicht des Mieters umfasst alle Teile der Bestandssache, also sämtliche Installationen und die Außenhaut des Gebäudes. Festgehalten wird, dass diese Regelung bei der Bemessung des Hauptmietzinses berücksichtigt wurde.

Kommt der Mieter seiner vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten des Mieters vornehmen lassen.

2. Dem Mieter ist es gestattet, Änderungen der Bestandsache vorzunehmen, sofern damit keine Verletzung der Substanz und keine Wertminderung verbunden ist. Auch ist - soweit erforderlich - für alle beabsichtigten Veränderungen die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

Der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin bedürfen aber folgende Maßnahmen:

- Änderungen der Nutzfläche um mehr als 2 %;
- Entfernung bzw. Entfernung von Teilen tragender Mauern;
- Einbau neuer und/oder zusätzlicher Fenster und Türen;

Der Mieter verzichtet - soweit im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird - auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihr vorgenommenen Investitionen. Ein Anspruch auf Ablöse von Möbeln und Inventar ist ausgeschlossen.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist - auf Wunsch der Vermieterin - der ursprüngliche Zustand nur dann wiederherzustellen, wenn dies im Einzelfall vereinbart wurde oder die Vermieterin aus dem Verschulden des Mieters keine Gelegenheit hatte, eine derartige Vereinbarung zu treffen.

3. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Ansprüche gemäß §§ 1096, 1097, 1036, 1037 ABGB. Ein Mietzinsminderungsanspruch wegen der bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Mängel scheidet jedenfalls aus.

4. Die Vermieterin und/oder (ein) von dieser Beauftragte(r) kann (können) das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Ankündigung und Terminvereinbarung mit dem Mieter - zum Zweck der Besichtigung bzw. zur Durchführung von Arbeiten am Bestandsobjekt betreten. Bei Gefahr im Verzug gelten keine Einschränkungen.

5. Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser durch ihn oder durch seine Besucher, Hausgenossen, Zulieferer etc. entstehen. Behauptet der Mieter eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihm die Beweislast.

6. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumung des Bestandsobjektes und die sonstigen in bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, insbesondere auch die Reinigung des Bestandsobjektes, so rechtzeitig vor- bzw. wahrzunehmen, dass das Bestandsobjekt von der Vermieterin unmittelbar nach Vertragsende weiter verwertet werden kann.

In diesem Zusammenhang vereinbaren die Vertragsteile - ungeachtet darüberhinausgehender Ansprüche - eine Konventionalstrafe in Höhe von € 300,-, falls das Bestandsobjekt vom Mieter nicht zum vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Räumungstermin übergeben wird. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

#### **V. Untervermietung, Weitergabe; Tierhaltung**

1. Dem Mieter ist es ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht gestattet, das Bestandsobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.
2. Weiters darf keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vermieterin erfolgen.
3. Die Haustierhaltung im üblichen Rahmen ist zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Substanz des Bestandsobjektes bzw. Belästigung von Anrainern erfolgt und bedarf der Information der Vermieterin.

## VI. Sonstige Vereinbarungen

1. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit des Vertrages nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Formerfordernis.
3. Solange der Vermieterin nicht eine andere Zustelladresse des Mieters nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift des vermieteten Bestandsobjektes mit der Wirkung, dass sie dem Mieter als zugekommen gelten.
4. Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Mietvertrages verbundenen Kosten trägt der Mieter.
5. Dem Mieter wird empfohlen eine Haushaltsversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.
6. Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

## VII. Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich, die folgende Hausordnung, die einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet, genau einzuhalten.

Prinzersdorf, am .....

### Unterschriften der Vermieterin:

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Mitglied des Gemeindevorstandes)

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Wohnung an Frau Elisabeth Weber ab 1.1.2021 wie angeführt.

GGR Martin Fuchsbauer: Die ordnungsgemäße Übergabe der Wohnung Schubertstraße 2/1. Stock/Kaplan Hidir an Frau Elisabeth Weber wird von mir mittels Fotodokumentation nachweislich festgehalten.

GR Markus Bleyer und GR Christoph Zanghellini:  
Überarbeitung der Mietvertragsvorlage – Haftpflichtversicherung

### Unterstützung Arzt

Bürgermeister Rudi Schütz:

Aktuelle gibt es keinen Bewerber für die freigewordene Kassenarztstelle durch einen Allgemeinmediziner, die Ausschreibung erfolgt durch die Ärztekammer.

Ist jemand unter den Gemeinderäten der der Meinung ist, dass wir keinen Arzt in Prinzersdorf benötigen?

Daher ist zu überlegen, welche Unterstützung und Vorsorge die Gemeinde Prinzersdorf anbieten möchte.

Die Beschwerden aus der Bevölkerung bezüglich lange Wartezeiten bei der Abholung von Medikamenten bei Fr. Dr. Wurstbauer sollten verbessert werden, es wurde zusätzlich Personal aufgenommen. Jeder Arzt hat die Verpflichtung, jede Person die schwerkrank in die Ordination kommt zu behandeln. Es gibt auch die Verpflichtung, die Verschreibung von Medikamenten in das ELGA-System einzugeben.

GGR Franz Schütz und GGR Martin Fuchsbauer haben mit Familie Thalhammer über eine Vermietung der Ordination an die Gemeinde gesprochen: Miethöhe wäre € 900,- monatlich inkl. Ust und Betriebskosten ohne Energie.

GGR Jakob Hoffmann:

Wir benötigen unbedingt eine in kürzester Zeit beziehbare Ordination, ansonsten können wir die Arztstelle nicht mehr ausschreiben lassen.

GGR Franz Schütz: Die Gemeinde Prinzersdorf sollte die Ordination Thalhammer zeitbeschränkt anmieten, damit eine genehmigte Ordination innerhalb kürzester Zeit bezogen werden könnte.

GGR Martin Fuchsbauer:

Im März wird eine Gemeindewohnung im Haus Goldeggerstraße 7 – Wohnung Özgen frei, die Wohnung wäre im Gemeindeeigentum und könnte als Ordination vermietet werden.

Ein weiterer Vorschlag wäre die Ordination im Rathaus einzuplanen.

GR Peter Kreimel:

Die Errichtung einer neuen Ordination im Haus Goldeggerstraße 7 müsste barrierefrei gestaltet werden, ansonsten gibt es keine Genehmigung.

GR Christoph Zanghellini:

Im Vereinshaus sollte der Einbau einer Ordination in der Größe von rund 100 m<sup>2</sup> mitgeplant werden.

Die Anmietung der Ordination Thalhammer verursacht unnötige Kosten, da derzeit kein Arzt in Aussicht steht. Die Miete in der Höhe von € 900,- für rund 100 m<sup>2</sup> monatlich ist zu teuer.

GGR Martin Fuchsbauer:

Bei einer eventuellen Bewerbung für die freie Kassenarztstelle, könnte innerhalb von 2 – 3 Monaten eine Containerpraxis mit Parkplätzen errichtet werden.

GGR Josef Schaberger:

Eine Containerpraxis mit Bewilligung, Sanitäranschluss und Parkplätzen ist unmöglich in so kurzer Zeit zu bewerkstelligen, ungeachtet der Kosten.

GGR Franz Schütz:

Mein Vorschlag wäre die Ordination Thalhammer vorerst für ein halbes Jahr zu mieten: Beginn 1.12.2020 bis 31.5.2021, wenn nicht 1 Monat vor Ablauf des Halbjahres gekündigt wird, verlängert sich der Mietvertrag um ein halbes Jahr.

Bürgermeister Rudi Schütz:

Damit die Kassenarztstelle weiterhin beworben werden kann, benötigen wir eine Ordination zu beziehen in weniger als 3 Monaten. Wenn jemand eine günstigere Lösung bis Ende April 2021 findet, können wir die Ordination Thalhammer 1 Monat vor Ablauf des Halbjahres kündigen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prinzersdorf beschließt mit 17 Stimmen den Abschluss, 1 Stimmenthaltung (GR Anita Stieger) und 1 Gegenstimme (Christoph Zanghellini) eines Mietvertrages für die Ordination Thalhammer auf ein halbes Jahr, wenn 1 Monat vor Ablauf des Halbjahres nicht gekündigt wird, verlängert sich der Mietvertrag wieder um ein halbes Jahr mit einer monatlichen Miete von € 900,- inkl. Ust und Betriebskosten ohne Energie.

Bürgermeister Rudi Schütz:

Welche Bewerbungsmöglichkeiten für die freie Arztstelle sollten noch mitgeteilt werden:

- Neue Ordination Ortszentrum – Gelände Stiefsohn
- Synergie Parkplätze Poslovski
- Finanzielle Unterstützung in der Startphase – 2-3 Jahre Übernahme der Miete für die Übergangslösung als auch 2 – 3 Jahre für die neue Ordination
- Gute Lage Nähe Landeshauptstadt – gute Verkehrsanbindung
- Neuer Lebensmittelpunkt für Jungärzte – Baurechtsgrund
- Mitgestaltung bei der Planung der Ordination

GR Christoph Zanghellini:

Bewerbung freie Arztstelle durch die Ärztekammer und Arztzeitung

GR Hermann Berger:

Lt. Auskunft seines Vaters, gibt es derzeit keine Ärzte die sich für diese freie Kassenarztstelle bewerben könnten. Eine Arztpraxis ist wie ein Geschäftsmodell – eine Hausapotheke bedeutet den doppelten Gewinn.

GGR Jakob Hoffmann:

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, wenn eine Bewerbung auf Facebook für eine bestimmte Zielgruppe – Ausbildung Arzt, Altersgruppe - in ganz Österreich gestartet wird.

GGR Martin Fuchsbauer: Es wird schwierig bis unmöglich, einen Arzt zu bekommen, wenn man ihm kein Datum der Fertigstellung der neuen Arztpraxis nennen kann und das können wir nicht, oder?

GGR Jakob Hoffmann: Ein Datum wäre unbedingt notwendig.

GGR Martin Fuchsbauer: Können wir ein Datum nennen?

Bürgermeister Rudi Schütz:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es unseriös ein Datum zu nennen. Projekte benötigen eine gewisse Zeit. Derzeit wird eine Übergangslösung als Ordination bereitgestellt, wenn Interessenten anfragen werden im Gespräch die Details mitgeteilt.

Die Stellenausschreibung der Ärztekammer ist sehr kurz gehalten, daher ist unser Ziel, dass über Kontakte wie z.B. Fr. Dr. Török Kinderärztin in Amstetten, wohnhaft in Prinzersdorf, die Bewerbung Prinzersdorf für einen Allgemeinmediziner persönlich weitergegeben wird. Alle Gemeinderäte sind aufgefordert, bei Gelegenheit Gebrauch zu machen um für unsere freie Kassenarztstelle zu werben.

### **Punkt 7. Beschluss Bittermannpark**

Bürgermeister Rudi Schütz:

Die Familie von Altbürgermeister Johann Bittermann hat der Gemeinde aus Anlass seines Ablebens mitgeteilt, dass er bereits zu Lebzeiten entschieden hat, seinen Anspruch auf ein Ehrengrab nicht wahrnehmen und stattdessen im Familiengrab bei seiner Gattin beigesetzt werden möchte.

Aufgrund unserer Wertschätzung für unseren Altbürgermeister Johann Bittermann schlage ich vor, den Gemeinderatsbeschluss für die Namensgebung des Parks in der Weinbergstraße als „Bittermannpark“ nachzuholen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Namen Bittermannpark.

### **Punkt 8. Friedhofsgebühren Blindgrüfte**

GGR Martin Fuchsbauer:

Ich habe mit der Abteilung Gemeinden Herrn Eckenhofer gesprochen, die Gebühr für das Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels bei Blindgrüften ist zwingend in die Verordnung kostendeckend aufzunehmen.

Es wurden drei Angebote eingeholt, als Günstigster ist die Fa. Kern aus Pielach/Melk hervorgegangen, die Friedhofsgebührenordnung Punkt 3 und Punkt 4 sind wie folgt zu beschließen:

## **§ 3**

### **Verlängerungsgebühr**

- (1) Die Verlängerungsgebühr für Gruftgräber für weitere 10 Jahre wird mit einem Drittel des Betrages der Grabstellengebühr festgesetzt.
- (2) Die Verlängerungsgebühr für alle anderen Grabstellen für weitere 10 Jahre wird in der Höhe der Grabstellengebühr festgesetzt.

## § 4 Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle inklusive Bereitstellung Versenkapparat) beträgt bei

- |   |         |
|---|---------|
| a) Erdgrabstelle  | € 500,- |
| b) Gruft  | € 570,- |
| c) Kindergrab   | € 250,- |
| d) Urne in Urnennische/Erdgrabstelle  | € 135,- |
| e) Wiesen/Waldurnengrab   | € 250,- |
| f) Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels und Umrandung bei blinden Gräften: |         |

bei einer Urnenbeisetzung	€ 160,-
Abheben zweiteiliger Deckel	€ 1.200,-
Abheben dreiteiliger Deckel	€ 1.400,-

### GGR Franz Schütz:

Spricht sich gegen die Aufnahme der angeführten Gebühren in die Friedhofsgebührenordnung, soll wie bisher vom Grabbenutzer selbst veranlasst und bezahlt werden.

### Bürgermeister Rudi Schütz:

Die Grabbenutzer haben die Möglichkeit bis 2 Tage vor dem Begräbnis bekannt zu geben, wer das Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels und Umrandung durchführt.

GGR Martin Fuchsbauer stellt den Antrag, die Friedhofsgebührenordnung wie angeführt zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt mit 18 Stimmen und 1 Gegenstimme (GGR Franz Schütz) die Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung wie angeführt.

### GGR Martin Fuchsbauer:

Für die Beschallung des Friedhofes wurde, nach Rücksprache mit Herrn Meder Bestatter, ein Anbot bei der Fa. ITEC – Fachfirma - eingeholt – Kosen € 5.893,- für das Grundsystem und für eine mobile Box € 3.042,-, dazu kämen noch 5 % Rabatt. Eine mobile Box desselben Systems könnten wir uns bei der Bestattung und auch bei Herrn Pfarrer ausleihen.

### GR Anton Sieder:

Das System ITEC ist sehr gut, die Beschallung des gesamten Friedhofs ist damit nicht möglich.

### Bürgermeister Rudi Schütz:

Ziel muss es sein, den gesamten Friedhof zu beschallen. Vor Beauftragung bitte mit den Bestattern und der Fa. ITEC eine Begehung vor Ort durchführen.



**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf des Grundsystems zum Preis von € 5.893,- und 5 % Rabatt, unter der Bedingung dass der Lokalaugenschein mit der Firma ITEC eine ordnungsgemäße Beschallung des Friedhofes sicherstellt.

### Punkt 9. Allfälliges

GR Ferdinand Böckl:

Frau Hajek aus dem Wohnhaus Goldeggerstraße 1 wünscht sich einen Postkasten im Außenbereich, damit der Briefträger nicht ins Haus hinein muss.

Vize-Bürgermeisterin Andrea Strobl:

Da heuer keine Gemeindeweihnachtsfeier stattfinden kann, soll ein Gutschein vom Gasthof Kern in der Höhe von € 25,- - ist heuer für die Weihnachtsfeier an der Reihe – an alle Gemeindemitarbeiter ausgegeben werden. Die Gemeinderäte holen das gemeinsame Essen im Frühjahr/Sommer 2021 nach, sobald Corona es zulässt.

Die nächste Gemeinderatssitzung, Weihnachtssitzung findet wie vereinbart am 17.12.2020 um 19.00 Uhr wieder in der Neuen Mittelschule statt.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

g.g.g.

